

Mitternacht

Autor(en): **Wagner, F.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **23 (1920-1921)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 12. *Höhe der Vorschüsse.* An Schriftsteller, die in der Schweiz wohnen, sollen Vorschüsse gemäß Bedeutung und Existenzlage erteilt werden.

Bei Belehnung von Werken von im Auslande sich aufhaltenden Schriftstellern soll auf den Stand der Währung und die Existenzbedingungen des betreffenden Landes Rücksicht genommen werden.

Art. 13. *Prüfungsausschuss.* Zuständig zur Prüfung der Belehnungsbegehren ist der Prüfungsausschuss.

Er ist fernerhin verantwortlich für die Verwaltung der Gelder und bestimmt den Zeitpunkt der Verrechnung der ausländischen Guthaben.

Sieben Mitglieder des Prüfungsausschusses werden an den ordentlichen Hauptversammlungen des S. S. V. durch einfache Mehrheit gewählt. Davon müssen vier dem deutschsprachigen, drei dem romanischen Schrifttum angehören. Die ältere und jüngere Generation sollen vertreten sein.

Der Bundesrat hat auf Grund der Subventionierung der Kasse durch die Schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zwei Vertreter in den Prüfungsausschuss zu ernennen. Davon soll ein Vertreter dem deutschsprachigen und ein Vertreter dem romanischen Schrifttum angehören.

Der Prüfungsausschuss konstituiert sich selbst. Er stellt ein Geschäftsreglement auf, das von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Art. 14. *Bericht an die Hauptversammlung.* Der Prüfungsausschuss hat alljährlich der Hauptversammlung Bericht abzulegen.

Art. 15. *Beschwerderecht der Mitglieder.* Es kann gegen Entsprechung wie Abweisung von Vorschussbegehren Beschwerde bei der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Prüfungsausschuss soll in der Regel seine Beschlüsse einen Monat vor den Hauptversammlungen den Mitgliedern kund geben. Wird bis zur letzten Woche vor der Hauptversammlung Beschwerde erhoben, so kann die Hauptversammlung die Beschlüsse entweder genehmigen oder an den Prüfungsausschuss zurückweisen. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses treten erst nach der alljährlichen Hauptversammlung in Kraft.

□ □ □

MITTERNACHT

Von F. W. WAGNER

Müder Stimme im Dunkel
Hingleitendes Lied —

Die Tiere schlafen.
Feuer glühen sanft.

Im Wind weht süßer Geruch —
Die Stille der Engel.

Und Flöten künden
Des Gottes Herabkunft.

□ □ □